

# V e r e i n b a r u n g

zwischen

den Gemeinden Bollschweil und St. Ulrich  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

über

die Eingliederung der Gemeinde St. Ulrich in  
die Gemeinde Bollschweil

Im Bemühen, im Raum Bollschweil / St. Ulrich eine selbständige politische Einheit zu erhalten und in der Erkenntnis der gemeinsamen Verpflichtung, das Wohl der Bevölkerung in diesem Raum nach besten Kräften zu fördern, schließen

die Gemeinden Bollschweil,  
vertreten durch Bürgermeister Hermann, und  
St. Ulrich, vertreten durch Bürgermeister Buchholz,

aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der geltenden Fassung folgende

## V e r e i n b a r u n g :

### § 1

#### Eingliederung

Die Gemeinde St. Ulrich wird als Ortsteil mit dem Namen Bollschweil, Ortsteil St. Ulrich in die Gemeinde Bollschweil eingegliedert.

### § 2

#### Gesamtrechtsnachfolge

Die Gemeinde Bollschweil tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde St. Ulrich ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner von St. Ulrich haben nach der Eingliederung der Gemeinde St. Ulrich in die Gemeinde Bollschweil die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Gemeinde Bollschweil.

§ 4

Wahrung der Eigenart

- (1) Der bisherige Charakter der Gemeinde St. Ulrich muß erhalten bleiben. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Gemeinde Bollschweil wird alle in St. Ulrich vorhandenen kirchlichen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen mindestens in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie das im bisherigen Gemeindegebiet St. Ulrich geschieht.

§ 5

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde St. Ulrich

Die Bediensteten der Gemeinde St. Ulrich werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Bollschweil übernommen. Sie werden nach Möglichkeit entsprechend ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit eingesetzt.

§ 6

Verwaltungsstelle im Ortsteil St. Ulrich

- (1) Die Gemeinde Bollschweil richtet im Ortsteil St. Ulrich eine Verwaltungsstelle ein, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend personell besetzt wird. Der bisherige Ratschreiber von St. Ulrich wird mit den Verwaltungsaufgaben in der Verwaltungsstelle St. Ulrich betraut. Trauungen sollen auch in Zukunft in St. Ulrich stattfinden können.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Bollschweil soll einmal in der Woche von 17 bis 19 Uhr eine Sprechstunde auf dem Rathaus in St. Ulrich abhalten.

- (3) Das archiwwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde St. Ulrich verbleibt unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl. S. 279) bis auf weiteres bei der Verwaltungsstelle im Ortsteil St. Ulrich.

§ 7

Vertretung des Ortsteils St. Ulrich im Gemeinderat  
der Gemeinde Bollschweil

- (1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören alle Gemeinderäte aus der bisherigen Gemeinde St. Ulrich (6) dem Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil an.
- (2) Die Gemeinde Bollschweil führt durch ihre Hauptsatzung ab der nächsten Gemeinderatswahl die unechte Teilortswahl (§ 27 GO) ein und bestimmt, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächst höhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 25 Abs.2 GO). Die Zahl der auf den Ortsteil St. Ulrich entfallenden Sitze richtet sich nach dem Bevölkerungsanteil und den örtlichen Verhältnissen. Bei der Gemeinderatswahl sollen auf den Ortsteil St. Ulrich 3 Gemeinderäte entfallen.

§ 8

Ortsrecht

- (1) Im Ortsteil St. Ulrich bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde St. Ulrich aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Steuern, Gebühren und Beiträge sind nach einheitlichen Grundsätzen zu erheben. Unterschiedliche Regelungen sind zulässig, wenn besondere Verhältnisse oder getrennte Einrichtungen vorliegen. Eine Deckumlage wird in St. Ulrich künftig nicht mehr erhoben.
- (3) Die Hauptsatzung der Gemeinde Bollschweil wird auf den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung im Ortsteil St. Ulrich in Kraft gesetzt.

§ 9

Verpflichtungen der Gemeinde Bollschweil

- (1) Die Gemeinde Bollschweil verpflichtet sich,
1. alle von der Gemeinde St. Ulrich beschlossenen Maßnahmen durchzuführen, soweit sie finanziert sind;
  2. die Landwirtschaft im Ortsteil St. Ulrich zu fördern;
  3. die Freizeit- und Erholungsfunktion St. Ulrichs mit besonderem Nachdruck weiter zu entwickeln;
  4. für die Ausweisung von Bebauungsgebieten entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung St. Ulrichs und des Fremdenverkehrs zu sorgen;
  5. in St. Ulrich eine selbständige Abteilung der Gemeindefeuerwehr Bollschweil zu unterhalten und mit den notwendigen Einrichtungen auszustatten;
  6. für den Fall, daß die Grundschule in St. Ulrich nicht erhalten werden kann, die Schulräume zu Vereinsräumen umzubauen bzw. als Räume für die im Ortsteil St. Ulrich ansässigen Vereine zur Verfügung zu stellen;
  7. einen Trainingsplatz auf der Gemarkung der bisherigen Gemeinde St. Ulrich einzurichten.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 sind nur zulässig, wenn die Angelegenheit zuvor in einer nach § 20 GO einberufenen Bürgerversammlung der im Ortsteil St. Ulrich wohnenden Bürger erörtert worden ist.

§ 10

Auslegung der Vereinbarung und Vertretung bei Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und im Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und die Anwendung dieser Vereinbarung werden einem Vermittlungsausschuß unterbreitet. Dieser besteht aus dem Bürgermeister von Bollschweil als Vorsitzenden und je einem Gemeinderat aus den Ortsteilen St. Ulrich und Bollschweil. Die Gemeinderäte werden durch die jeweiligen Gemeinderäte, die in den betreffenden Ortsteilen wohnhaft sind, nach jeder Gemeinderatswahl bestellt.

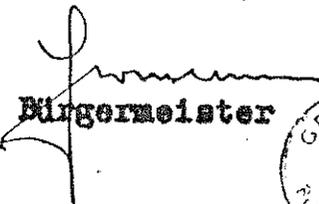
- (2) Lassen sich Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege nicht bereinigen, so wird die eingegliederte Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Eingliederung von fünf Bürgern der eingegliederten Gemeinde vertreten. Diese Vertreter werden zusammen mit je einem Ersatzmann vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung nach § 37 Abs. 7 GO vom Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich gewählt.
- (3) Andere als die in dieser Vereinbarung genannten Personen erwarten aus dieser Vereinbarung keine Ansprüche gegen die Gemeinde Bollschweil.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg bei der Genehmigung einen anderen Tag bestimmt.

Bollschweil, den 9. Nov. 1973

  
Bürgermeister



St. Ulrich, den 9. Nov. 1973

  
Bürgermeister

